



Gemeinde Eptingen

**Reglement
über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungsprämienverbilligung).

§ 3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um ein dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	10'900.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	12'040.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'170.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	14'300.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'000.-- pro Jahr

²Die Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MGB nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 5'000.--, ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Bei Ehepaaren beträgt diese Höchstgrenze Fr. 10'000.--.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsen

¹Die tragbare Miete ist der Verbleib, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

²Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.-- pro Monat	Fr. 19'440.-- pro Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.-- pro Monat	Fr. 29'640.-- pro Jahr
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- pro Monat	Fr. 25'440.-- pro Jahr
mit 2 Kindern	Fr. 2'610.-- pro Monat	Fr. 31'320.-- pro Jahr
mit 3 Kindern	Fr. 2'820.-- pro Monat	Fr. 33'840.-- pro Jahr
pro Kind mehr	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr
eine Familie	Fr. 2'850.-- pro Monat	Fr. 34'200.-- pro Jahr
mit 1 Kind	Fr. 3'270.-- pro Monat	Fr. 39'240.-- pro Jahr
mit 2 Kindern	Fr. 3'710.-- pro Monat	Fr. 44'520.-- pro Jahr
mit 3 Kindern	Fr. 3'920.-- pro Monat	Fr. 47'040.-- pro Jahr
mit 4 Kindern	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr
pro Kind mehr		

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. dem Vorliegen der notwendigen Unterlagen gewährt.

³Dieses Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴Der Gemeinderat kann die Berechnungsgrundlage gemäss §8 Absatz 2 an die Teuerung anpassen.

§ 11 Rechtsschutz

Die Verfügungen über Mietzinsbeiträge sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Mietzinsbeiträge erfolgt quartalsweise.

§ 13 Strafbestimmungen

Zu unrecht bezogene Mietzinsbeiträge werden zurückgefordert. Strafantrohungen gemäss Schweiz. Strafgesetzbuch Art. 251, Ziff. 1 bleiben vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1997.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

gez. Hansjörg Schmutz

gez. Sascha Roth

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland mit Beschluss Nr.173 vom 13.1.1998.